

## BAP – Informationsblatt

<b>ESF-Förderperiode</b>	<b>2014 - 2020</b>	
<b>ESF-Prioritätsachse</b>	<b>C</b>	<b>Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen</b>
<b>BAP – Unterfonds</b>	<b>C 2</b>	<b>Qualifikationsniveau Beschäftigter im Erwachsenenalter verbessern</b>
<b>Schwerpunkt</b>	<b>C 2.3</b>	<b>Berufsbegleitende Qualifizierung für Fachkräfte – Unterstützung für Fachkräfte bei Unternehmen in Krisen</b>
<b>Intervention</b>	<b>C 2.3.1</b>	<b>Qualifizierung in Kurzarbeit</b>

1	Geltungsbereich BAP	Unterfonds C 2
2	Laufende Nummer	C 2.3.1
3	Mitgeltende Fördergrundsätze	<ul style="list-style-type: none"> <li>„Allgemeine Fördergrundsätze“ in der aktuellen Fassung</li> </ul>
4	Ziel der Förderung	<p>Ziel der Intervention ist es, Beschäftigte, deren Unternehmen Kurzarbeit angemeldet haben und die selbst von Kurzarbeit betroffen sind, dabei zu unterstützen, ihre berufliche Perspektive zu sichern und zu verbessern. Hierzu werden adäquate Weiterbildungsangebote gemacht.</p> <p>Während der Phase der Kurzarbeit soll für die betroffenen Beschäftigten die Möglichkeit geboten werden, die eigenen Qualifikationen systematisch zu verbessern und durch den Erwerb von allgemein auf dem Arbeitsmarkt verwertbaren Zertifikaten und Abschlüssen zur Sicherung ihrer Beschäftigung beizutragen.</p>
5	Gegenstand der Förderung	<p>Die Förderung soll der Sicherstellung eines Beratungsangebots in Hinblick auf notwendige Qualifikationen, die passgenau für den jeweiligen von Kurzarbeit betroffenen Beschäftigten abgestimmt werden muss, dienen.</p> <p>Organisation und Planung der Angebote für die von Kurzarbeit Betroffenen kann ebenfalls Bestandteil der Förderung sein.</p>

		<p>Weiterhin kann die Förderung eingesetzt werden, um Kurse zu finanzieren, an denen die kurzarbeitenden Beschäftigten teilnehmen, um ihre Qualifikation zu verbessern. Die Qualifizierungsangebote sind für die Teilnehmenden kostenfrei.</p> <p>Prüfungsgebühren (z.B. für die Externenprüfung) können gefördert werden, wenn die Prüfung in die Phase der Kurzarbeit fällt.</p>
6	Antragsberechtigte (Auswahlkriterien)	<p>Antragsberechtigt sind juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts mit Sitz im Land Bremen. Antragstellende müssen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ihre Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und fachliche Eignung durch geeignete Nachweise belegen,</li> <li>• über ausreichende fachliche Erfahrungen in der Arbeit mit Beschäftigten in Krisensituationen verfügen,</li> <li>• Erfahrung mit der Planung und Organisation von Weiterbildungsmaßnahmen haben,</li> <li>• über interkulturelle Kompetenz und Kompetenz im Gender Mainstreaming verfügen,</li> <li>• umfassende fachliche Kompetenzen und Erfahrungen des für die Intervention einzusetzenden Personals sicherstellen.</li> </ul> <p>Antragstellende müssen eine leistungsfähige Verwaltung nachweisen, juristische Personen des privaten Rechts müssen darüber hinaus über ein extern zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem verfügen.</p>
7	Anforderungen an die Zielgruppe/n	<p>Die Zielgruppe sind grundsätzlich Beschäftigte, die von Kurzarbeit betroffen sind. Der Schwerpunkt liegt auf un- und angelernten Beschäftigten in den Betrieben, die von Kurzarbeit betroffen sind. Für spezifische Zielgruppen wie Frauen, Alleinerziehende und Menschen mit Migrationshintergrund werden entsprechend ihrer Betroffenheit von Kurzarbeit passende Angebote entwickelt.</p>
8	Anforderungen an den Projektinhalt (Auswahlkriterien)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erfassung der Qualifikations- und Erwerbsbiografie und Kompetenzen,</li> <li>• darauf aufbauende Entwicklung passgenauer Weiterbildungsangebote,</li> <li>• Aufzeigen von Möglichkeiten, wie sich durch die Teilnahme an Weiterbildungsangeboten während der Phase der Kurzarbeit die beruflichen Perspektiven verbessern können,</li> <li>• Organisation und Planung von Weiterbildungskursen, möglichst in Form von Gruppenveranstaltungen,</li> <li>• Budgetplanung und Abrechnung der Angebote gegenüber dem Zuwendungsgeber.</li> </ul>
9	Ausschlusskriterien (Auswahlkriterien)	<p>Eine Förderung im Rahmen dieser Intervention wird nachrangig gewährt.</p> <p>Fördermöglichkeiten, die beispielsweise durch die Agentur für Arbeit finanziert werden können, sind entsprechend vorrangig zu nutzen.</p>

10	Art der Beantragung (Auswahlverfahren)	Für die Intervention ist das Einzelantragsverfahren vorgesehen.
11	Antragsunterlagen	<p>Eine Antragstellung ist bis zur Veröffentlichung von Antragsunterlagen formlos unter Beifügung eines aussagefähigen Konzeptes und eines Gesamtfinanzierungsplanes möglich.</p> <p>Die jeweilige Schwerpunktsetzung im Rahmen der Intervention sowie die qualitativen und quantitativen Zielsetzungen sind bei der Antragstellung konzeptionell zu beschreiben.</p> <p>Ab Zeitpunkt der Veröffentlichung sind für eine Beantragung die jeweils aktuellen Formulare der mittelbewirtschaftenden Stelle zu nutzen. Die Formulare werden auf der Website der bewilligenden Stelle eingestellt und sind dort zugänglich.</p>
12	Art der Förderung	<p>Bei der Projektförderung handelt es sich um eine Fehlbedarfsfinanzierung mit Landesmitteln.</p> <p>Gefördert werden Personalausgaben, in den Personalausgaben können auch personelle Aufwendungen für das Teilnahmemanagement enthalten sein. Gefördert werden zudem projektbezogene Honorar- und Sachausgaben. Die Höhe der indirekten, administrativen Kosten ist pauschaliert mit 15% der Ausgaben für das hauptamtlich sozialversicherungspflichtig beschäftigte Personal festgelegt.</p>
13	Höhe der Förderung	<p>Eingereichte Anträge orientieren sich an der Laufzeit der Phase der Kurzarbeit, die in der Regel einen 12 Monats-Zeitraum umfasst. Abweichungen sind möglich und bedürfen der Zustimmung des Zuwendungsgebers.</p> <p>Die Höhe des Fehlbedarfs ergibt sich auf Grundlage der im Gesamtfinanzierungsplan genannten und anerkannten Ausgaben, die nicht aus eigenen Mitteln, privaten Mitteln oder Drittmitteln gedeckt werden können.</p>
14	Auszahlung der Förderung	<p>Eine Auszahlung der Förderung erfolgt auf Antrag nach Vorlage einer Belegliste und von Belegen für die bis zum Zahlungsantrag entstandenen tatsächlichen Ausgaben für das hauptamtliche Personal, der Dokumentation von beratenen Personen sowie erhaltener Refinanzierung.</p> <p>Zuwendungsempfangende müssen in geeigneter Art und Weise die Erreichung der vereinbarten Zielzahlen und ggf. vereinbarter qualitativer Ziele nachweisen, um die Zuwendung in vollem Umfang zu erhalten.</p> <p>Grundsätzlich werden bis zu 10 % der gewährten Förderung einbehalten und erst nach Prüfung des einzureichenden Verwendungsnachweises ausgezahlt.</p>
15	Verwendungsnachweis	Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, der Dokumentation der erreichten Ziele und einem zahlenmäßigen Nachweis. Abweichend von Ziff. 6.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

		<p>laut Anlage 2 zu Nr. 6.1 zu § 44 LHO ist der Verwendungsnachweis spätestens 3 Monate nach Abschluss des Projektes einzureichen.</p> <p>Im Sachbericht sind insbesondere die Aktivitäten und die Zielerreichung ausführlich zu beschreiben. Das Erreichen des Gesamtzieles und von ggf. vereinbarten Zwischenzielen und Meilensteinen ist mit den vereinbarten Nachweisen zu belegen. Ebenso sind die tatsächlich erreichten Frauen und Menschen mit Migrationshintergrund auszuweisen.</p> <p>Der zahlenmäßige Nachweis folgt der Gliederung des Antrages. Eine detaillierte Belegliste der Ausgaben für das hauptamtliche Personal und erhaltene Refinanzierungen und eine den Beratungsleistungen angemessen detaillierte Liste der beratenen Personen sind beizufügen. Auf Anforderung sind die Einzelbelege über diese Ausgaben und Einnahmen vorzulegen.</p> <p>Die Auszahlung des Restbetrages der Zuwendung erfolgt, wenn die Prüfung des zahlenmäßigen Nachweises abgeschlossen ist und aus Sachbericht und vorgelegten Unterlagen eine entsprechende Zielerreichung hervorgeht.</p>
16	Berichtspflichten	Im ESF-Stamtblattverfahren ist das Teilnehmenden-Stamtblatt und das Unternehmens-Stamtblatt auszufüllen.
17	Beihilferelevanz	<p>Die Intervention kann beihilferelevant im Sinne des Art.107, Abs.1 AEUV sein, dies ist bei der Antragprüfung zu berücksichtigen.</p> <p>Der Focus der Intervention liegt auf der Zielgruppe der von Kurzarbeit Betroffenen und dient deren beruflicher Stabilisierung und der Weiterentwicklung ihrer Marktchancen.</p>
18	Besondere Verfahren	Für Weiterbildungsangebote, die bei externen Dritten eingekauft werden, ist ein Nachweis der Zertifizierung und der anerkannten Kosten (AZAV) vorzulegen.
19	Besondere Hinweise	Die Förderung erfolgt in der Regel aus Landesmitteln.
20	Frühester Förderbeginn	./.
21	Spätester Förderbeginn	./.
22	Spätestes Projektende	./.
23	Inkrafttreten des Blattes	01.01.2020
24	Versionsnummer des Blattes	Version Nr. 3
25	Auskunft erteilt	Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa, Ref. 24 Ursula Strodtsmann, Tel. 0421/361-97910; ursula.strodtsmann@wah.bremen.de
26	Website	www.esf-bremen.de

ESF-Begleitausschuss zur Kenntnisnahme (Landesmittel außerhalb ESF-OP)

Version 3: ESF-Begleitausschuss zur Kenntnisnahme am 12.12.2019